

Sitzung vom: 4. März 1975

S A T Z U N G

Über den Bebauungsplan "Roßstall-Röcken" Flst.Nr. 1298
Gemarkung Eriskirch, Bodenseekreis:

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 4. März 1975 den Bebauungsplan für "Roßstall-Röcken" Flst.Nr. 1298 Gemarkung Eriskirch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1) Übersichtspläne
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bauvorschriften)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Sitzung vom: 4. März 1975

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Eriskirch
Landkreis Bodenseekreis

S A T Z U N G

Über die Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Roßstall-Röcken" Flst.Nr. 1298 Gemarkung Eriskirch, Bodenseekreis.

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) wird die Ergänzung der Begründung des vom Gemeinderat am 4. März 1975 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans "Roßstall-Röcken" Flst.Nr. 1298 Gemarkung Eriskirch als Satzung beschlossen.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan
2. Begründung

Die Begründung dieses Bebauungsplans wird entsprechend dieser Satzungsänderung ergänzt und als Bestandteil dem Bebauungsplan beigeheftet.

3. Plan mit Bebauungsvorschriften

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eriskirch, den 18. Juni 1975



[Handwritten Signature]
- Schmid -
Bürgermeister

Gemeinde Eris kirch
Bebauungsplan Nr.
ERIS KIRCH, RÖCKEN

0. Vorbemerkungen

0.1 Der Bauungsplan besteht aus einem Lageplan, einer Zeichen-
erklärung, schriftlichen Festsetzungen und einer Begründung.

0.2 Der Bauungsplan enthält auch örtliche Bauvorschriften gem.
§ 111 LBO in der Fassung des Gesetzes vom 11. April 1972.

0.3 Dem Bauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung vom
26. November/20. Dezember 1968 zugrunde.

2. Schriftliche Festsetzungen

2.1 Planungsrechtliche Festsetzung

(§ 9 Abs. 1 BauNVO und BauO)

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Siehe Festsetzung im Lageplan

Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO
Allgemeines " (WA) nach § 4 BauNVO

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Siehe Festsetzung im Lageplan.

2.1.3 Bauweise

Siehe Festsetzung im Lageplan.

Als besondere Bauweise wurde festgesetzt:

bl- halboffene Bauweise. Die Häuser werden mit einer Seite auf die Grenze gestellt, und auf der anderen Seite wird in 3 m breitem seitlichem Grenzabstand die Garage gebaut. Damit entsteht eine kettenartige Reihung der Baukörper.

2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Überschreiten der Baulinie bzw. Baugrenze ist nach § 23 Abs. 2 Satz 2, BauNVO für folgende Bauteile zugelassen: Freitreppe, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, freistehende Sonnenschutzeinrichtungen, Balkone, Terrassen, Veranden. Zulässig sind als Überschreitungen:

Für Balkone: Überschreitungen der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von max. 1,5 m.

Im seitlichen Grenzabstand bis zu einer Länge von 40 % der jeweiligen Gebäudeseite 1,5 m, sofern sie nicht den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

2.1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage wird in jedem Einzelfall in der Baugenehmigung festgesetzt (§ 15 LBO). Eine Abstimmung der Sockelhöhen bei unterschiedlichen Bauwerken ist herbeizuführen.

2.1.6 Flächen für Stellplätze, Müllboxen und Garagen

(§ 23 (5) BauNVO)

Stellplätze, Plätze für Müllboxen und Garagen sind in der Regel nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.1.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Grundstücke sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Ein entsprechender Bepflanzungsplan ist mit dem Baugesuch der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

Gefertigt:

Friedrichsnafen, den 11.3.1974

THE STADT

BAU- UND VERMÖGENSABTEILUNG

VEREINIGTE BAUGEMEINSCHAFTEN

ERHARDSTRASSE 55A 4115 M

Kayes-Kaupp

Anerkannt:

Eriskirch, den

Bürgermeisteramt

<p>GEANDERT</p> <p>SCHRIFTL. TEIL, BEGRÜNDUNG</p> <p>FRIEDRICHSNAFEN, DEN 26.5.75</p>
